

KULTURVEREIN CASTEL PRÖSELS

AUSZUG DER SATZUNG

Ziel und Zweck des Kulturvereins ist, nach den Richtlinien der Gemeinnützigkeit, auf unbegrenzte Dauer hauptsächlich die Förderung, die Organisation und Ausübung kultureller Tätigkeit, inbegriffen didaktischer Tätigkeit, erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege der Kultur im Allgemeinen.

Organisation und Verwaltung der Tätigkeit und des Vereins obliegen den Vereinsorganen, die durch Wahlen bestellt werden. Diese sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Mitgliederversammlung: daran können alle Mitglieder teilnehmen. In ordentlicher Einberufung genehmigt sie mindestens einmal jährlich die Bilanz, wählt die Mitglieder des Vereinsausschusses, des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer. Satzungsänderungen und andere außerordentliche Belange sowie dringliche Angelegenheiten werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Vereinsausschuss: dies ist das vollziehende Organ des Vereins und die Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er führt unter anderem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, beschließt den jährlich von den Mitgliedern einzuzahlenden Jahresbeitrag, über die Aufnahme neuer Mitglieder, erstellt den Jahresabschluss, ist für die Mitarbeiter zuständig, übt sämtliche Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung des Vereins aus.

Rechnungsprüfer: diese prüfen die finanzielle Gebarung des Kulturvereines und insbesondere die Jahresabschlussrechnung. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und die finanzielle Gebarung.

Schiedsgericht: Dieses entscheidet über sämtliche Streitfälle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Mitgliedern und den Vereinsorganen oder unter den Vereinsorganen und in allen Fällen, die das Vereinsleben betreffen. Die Entscheidungen werden nach Billigkeit und ohne Formalitäten getroffen und sind unanfechtbar.

Auflösung des Kulturvereins: der Verein wird aufgelöst, sofern ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen unmöglich macht. Sie wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit besonderer Mehrheit beschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder: die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit, kann jedoch vom Mitglied jederzeit aufgelöst werden. Sie wird durch Stellung eines Antrags erworben und über diesen entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung dafür bekannt gegeben.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds sowie Auflösung des Kulturvereins. Das Ausscheiden bewirkt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Summen oder Vermögensanteilen des Vereins.

Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu und sie können Anträge an die Vereinsorgane stellen. Sie sind angehalten, sich im Sinne der Erzielung des Vereinszweckes an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Sämtliche detaillierten Bestimmungen können durch Einsicht in die Satzung und die Gründungsurkunde in Erfahrung gebracht werden.